



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

[Drucksache 20/1189](#) (neu)

Mit Plenarbeschluss vom 12. Juli 2023 hat der Landtag den interfraktionellen Gesetzentwurf, Drucksache 20/1189 (neu), dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung am 13. Juli 2023 hat der Ausschuss die Vorlage abschließend beraten. Ein interfraktioneller Änderungsantrag ([Umdruck 20/1782](#)) wurde einstimmig angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass eine Verhinderung auch über die Dauer von fünf Monaten hinaus anzunehmen ist.“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249), wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279)**, wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass **die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt.**“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279)**, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

„§ 28 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass eine Verhinderung auch über die Dauer von fünf Monaten hinaus anzunehmen ist.“

„§ 28 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass **die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt.**“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert